

# **Obligationenrecht**

## **BT**

Rechtsanwalt Prof. Dr. Arnold F. Rusch LL.M.  
Universität Zürich, 16. Dezember 2019

## **Autohändler Tanner**

Weber ist Alleinaktionär der Autohandels AG, die mit direkt importierten Fahrzeugen aus Amerika handelt. Tanner will von Weber alle Aktien der Autohandels AG erwerben.

Für den Erwerb aller Aktien der Autohandels AG fehlt Tanner vorderhand das Geld. Weber kommt ihm aber entgegen. Sie vereinbaren am 31. Dezember 2008 einen Aktienkauf aller 300 Inhaberaktien, ausführbar in drei Tranchen zu je 100 bar zu bezahlenden Aktien, fällig am 1. Januar 2009, am 1. Juli 2009 und am 31. Dezember 2009. Die ersten Fr. 1.2 Mio. bezahlt Tanner am 1. Januar 2009 und erhält dafür die ersten 100 Aktien. Im Aktienkaufvertrag halten sie fest, dass sich der Kaufpreis für die Aktien aus dem Zeitwert des Fahrzeugparks vom 31. Dezember 2008 ergebe und dem inneren Wert entspreche.

Gemäss der Bilanz im Vertragsanhang bestehen die Aktiven praktisch ausschliesslich aus Fahrzeugen im Wert von Fr. 3.6 Mio., was zugleich den Kaufpreis ergibt.

Gegen Ende Juni 2009 merkt Tanner bei einer Inventarisierung, dass der Fahrzeugpark zum grössten Teil aus Geländewagen mit hohem Benzinverbrauch besteht, die schon seit geraumer Zeit aufgrund ökologischer Trends, der bereits 2008 drohenden Insolvenz der US-Hersteller GM und Chrysler und des Benzinpreisschocks im Sommer/Herbst 2008 nur mit beträchtlichen Rabatten verkäuflich sind. All diese Fakten sind in der Bewertung der Fahrzeuge gemäss Bilanz nicht berücksichtigt worden. Eine realistische Bewertung des Fahrzeugparks wäre um einen Drittel tiefer ausgefallen. Tanner verlangt von Weber noch im Juni 2009 die Herabsetzung der nächs-ten beiden Kaufpreiskursen um je Fr. 600'000.

1. Wie ist die Rechtslage im Juni 2009? Lösen Sie den Fall anhand des aktuellen Rechts.

Weber und Tanner einigen sich freundschaftlich über dieses Problem. Am 12. August 2009 muss die Autohandels AG wegen der speziell im Sommer 2009 dramatisch zurückgegangenen Autoverkäufe Konkurs anmelden, dessen Abwicklung derzeit noch läuft, bald aber abgeschlossen sein dürfte. Weber verlangt heute von Tanner die restlichen Fr. 1.2 Mio., Zug um Zug gegen Übergabe der letzten 100 Aktien.

2. Wie ist die Rechtslage im September 2009, gemäss aktuellem Recht?

## Spezialfälle

Wie veräussert und überträgt man eine Unternehmung?

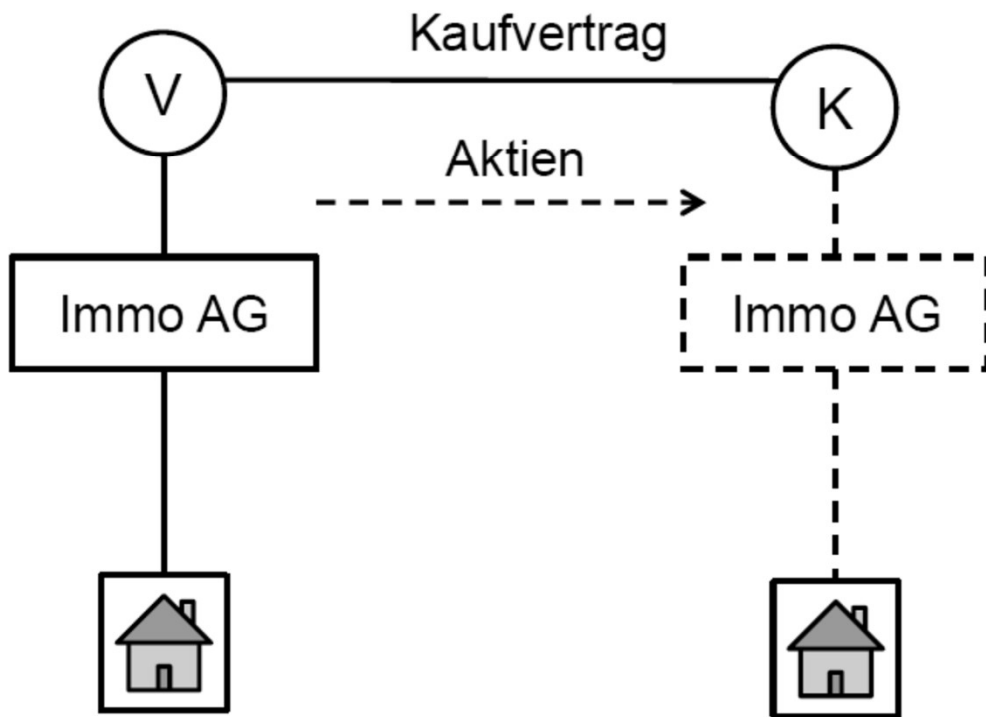


Verkauf und Übertragung aller Aktien (Art. 184 OR); Verkauf durch den Aktionär: *share deal*

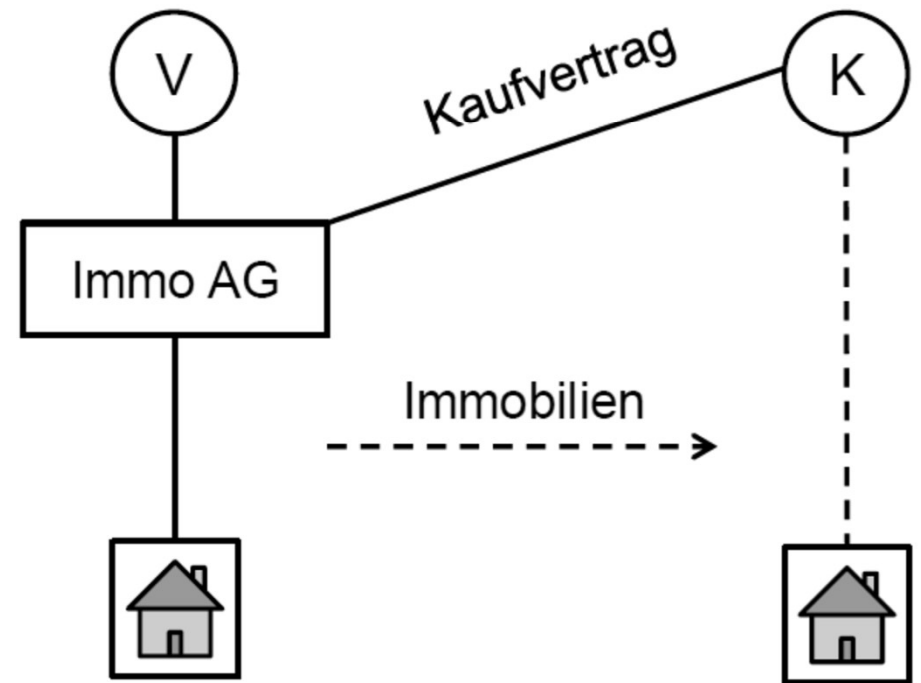
Art. 181 OR; Verkauf des Geschäfts durch die Unternehmung: *asset deal*

Art. 69 FusG: Im Handelsregister eingetragene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital und im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen können ihr Vermögen oder Teile davon mit Aktiven und Passiven auf andere Rechtsträger des Privatrechts übertragen.

## Share Deal



## Asset Deal



**BGE 107 II 419 E. 1:** „Ein solches Rechtsgeschäft [**share deal**] ist nach den Bestimmungen über den Fahrniskauf (Art. 187 ff. OR) zu beurteilen, (...). Die gesetzliche Gewährleistung bezieht sich aber nicht auf die Vermögenswerte der Gesellschaft, sondern ist auch bei einem Verkauf aller Aktien bloss für den Bestand und Umfang der damit veräusserten Rechte gegeben. Für den wirtschaftlichen Wert der Aktien haftet der Verkäufer gemäss Art. 197 OR nur dann, wenn er dafür besondere Zusicherungen abgegeben hat und der Käufer sich seinerseits an die Vorschriften des Art. 201 OR hält. Liegt über die Vermögenswerte der Gesellschaft ein Irrtum vor, so kann der Erwerber den Aktienkauf dagegen wegen des Willensmangels anfechten (BGE 79 II 159 ff.).“

**BGer, 4C.336/2000, 12.3.2002, E. 5:** *„Il résulte de ce qui précède que la règle générale de l'art. 185 al. 1 CO doit trouver application. Il n'est par conséquent pas nécessaire d'examiner dans quelle mesure les conditions de l'art. 119 CO seraient réalisées. A ce sujet, on observera simplement que, durant la phase de liquidation, les droits sociaux incorporés dans une action, si l'action elle-même n'a peu ou plus de valeur économique, continuent à exister, et peuvent être transférés; ce n'est qu'après la disparition de la personne morale qu'ils s'éteignent définitivement. A partir de ce moment-là, on accordera au demandeur que l'action n'a plus que la valeur, négligeable, de son support de papier (ou, au mieux, celle d'un objet de collection), si bien qu'on doit admettre qu'on est en présence d'un aliud.“*



## **Die Kartoffelpülpe**

Die Chio Chips AG stellt Kartoffelchips her. Dabei fallen jeden Tag grosse Mengen an Kartoffelresten an. Die Chio Chips AG erhitzt und versetzt diese mit Enzymen, um die Kartoffelstärke in Zucker umzuwandeln und die Masse zu verflüssigen. Dieser leichter transportierbare Brei nennt sich Kartoffelpülpe. Die Chio Chips AG überlässt diese gewöhnlich einem Schweinemastunternehmen, an dem sie als Gesellschafterin beteiligt ist.

Zur Deckung des grösseren Chipsbedarfs während den Fussballmeisterschaftsspielen erhöht die Chio Chips AG die Produktion. Um die überschüssige, von den Schweinen nicht mehr zu bewältigende Pülpe nicht kostenpflichtig entsorgen und recyklieren zu müssen, offeriert sie dem Rindermäster Tanner telefonisch deren Lieferung auf den 1. März 2019, 10 Uhr.

Tanner nimmt dankend an. Zum besagten Zeitpunkt ist jedoch weit und breit kein Lastwagen zu sehen – die verantwortlichen Leute bei der Chio Chips AG haben die Pülpe aus Versehen bei einem anderen Mäster abgeliefert, der sie angenommen hat. Tanner ruft Sie umgehend in der Anwaltskanzlei an und fragt, wie er vorgehen solle. Wenn die Pülpe nicht bald eintreffe, müsse er schon am darauffolgenden Tag Futter für die Rinder kaufen.

*Wie lautet Ihr Rat?*

Glücklicherweise lässt sich alles regeln. Der Tankwagen füllt am 2. März 2019 die Futtertröge rand-voll mit total sieben Tonnen Pülpe. Nach dem Konsum der Pülpe erkrankten die Rinder zum Teil schwer. 40 Rinder verenden; bei den übrigen Tieren stellt sich eine geringere Gewichtszunahme ein als üblich. Sie erbringen einen verminderten Verkaufserlös. Die Probleme beruhen auf übermässiger Säurebildung im Pansen der Rinder, die man im Unterschied zu Schweinen langsam an die Pülpe gewöhnen muss. Dies wussten die verantwortlichen Leute bei der Chio Chips AG, teilten es aber Tanner nicht mit, weil sie glaubten, er wisse das bereits.

Wie ist die Rechtslage?

# Schenkung

Art. 239 Abs. 1 OR: *«Als Schenkung gilt jede Zuwendung unter Lebenden, womit jemand aus seinem Vermögen einen andern ohne entsprechende Gegenleistung bereichert.»*

## Elemente

- Zuwendung, die bereichert
- Ohne Gegenleistung
- Animus donandi?
- Offerte und Akzept

## **Werkvertrag:** Worin könnte der Erfolg bestehen?

- Roden eines Waldes mitsamt Verwertung des Holzes (BGer 4C.180/2003)
- Aushub für den Bau eines Hauses mitsamt Verwertung des Erdreichs, vgl. Art. 121 Abs. 1 SIA 118: *„Aushub- und Rückbaumaterialien gehören, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, dem Bauherrn. Wird ihr Abtransport auf eine Deponie des Unternehmers vereinbart, so geht das Eigentum des Bauherrn daran, mangels anderer Abrede, ohne Entschädigung auf den Unternehmer über.“*

**Fälligkeit/Mahnung (OR 102) → Schuldnerverzug**

Erfüllung + Verspätungsschaden, Zufalls-  
haftung (OR 103), Zinsen (OR 104)

OR 107 (zweiseitige Verträge):  
Nachfristansetzung, dann Wahlrecht

Erfüllung + Verspätungsschaden

Verzicht auf Erfüllung

Ersatz des Nichterfüllungsschadens  
(pos. Interesse)

Rücktritt  
(neg. Interesse)

Austausch- oder Differenztheorie

## **Art. 108 OR**

- Ziff. 1: «unnütz»: bei eindeutiger Leistungsverweigerung, Einverständnis mit Rechtsbehelf, unaufholbarer Rückstand
- Ziff. 2: «nutzlos» wegen Verzug
- Ziff. 3: qualifizierter Verfalltag, relatives Fixgeschäft: Verspätete Leistung nur noch mit Einverständnis des Gläubigers möglich.

**Art. 108 Ziff. 3 OR**, vgl. BK-Weber, OR 108 N 40: *«Ein bestimmter Verfalltag i.S.v. OR 102 II bzw. ein Geschäft, bei dem die Erfüllungszeit wichtig ist, macht einen Vertrag nicht ohne weiteres zum Fixgeschäft; es muss sich aus dem Parteiwillen oder den Umständen ergeben, dass der Gläubiger von vornherein eine verspätete Leistung nicht haben will (...).»*



**BGer 4A\_306/2009, E. 6.1:** *«Eine Form der nicht gehörigen Erfüllung stellt insbesondere die Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten dar. Zu diesen gehören Verhaltenspflichten, die zum Zweck haben, die Hauptleistung zu ergänzen und deren ordnungsgemäße Erfüllung zu sichern bzw. den Vertragszweck zu erreichen, wie namentlich Schutz-, Obhuts-, Beratungs-, Unterlassungs-, Informations- und Aufklärungspflichten (...). Der Rechtsgrund solcher Pflichten liegt im Vertragsschluss, wobei diese Pflichten auch ohne diesbezügliche Willensäußerung der Parteien aufgrund der sich aus Art. 2 ZGB ergebenden Pflicht zu einer umfassenden Rücksichtnahme auf die Interessen des Vertragspartners und zu loyalen Verhalten unmittelbar zum Vertragsinhalt werden (...).»*

## Wo spielt die Unentgeltlichkeit der Schenkung eine Rolle?

1. *Der Schenker liefert mangelhafte Pülpe.*
2. *Der Schenker liefert die schenkweise versprochene Pülpe nicht.*
3. *Der Schenker liefert für Rinder gefährliche Pülpe, ohne darauf hinzuweisen.*
4. *Bei der Übergabe der geschenkten Pülpe überfahre ich zwei Bullen.*

→ Erfüllungs- vs Integritätsinteresse